



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

der Pfarrgemeinde

St. Marien vom heiligen Rosenkranz
Soltau

mit

St. Ansgar
Schneverdingen

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

1.	LEITBILD	3
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.	GELTUNGSBEREICH	4
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER RISIKOANALYSE	4
	4.1 Personengruppen, die bei der Risikoanalyse im Blick waren:	5
	4.2 Mögliche Gefahrensituationen	5
	4.3 Personalverantwortung	5
	4.4 Räumliche Situation	6
	4.5 Grundsätzliche Anmerkungen	6
5.	BEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM KONTAKT MIT KINDERN UND MINDERJÄHRIGEN JUGENDLICHEN	7
	5.1 Laut der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim sind folgende Punkte zu beachten:	7
	5.2 Laut Verhaltenskodex der Katholischen Kirche sind folgende Punkte zu beachten:	7
6.	UNTERLAGEN- UND INFORMATIONSMANAGEMENT	7
	6.1 Verwaltung der Präventionsunterlagen	7
	6.2 Einsichtnahme in das ‚Erweiterte Führungszeugnis‘	8
	6.3 Verwaltung des Ehrenamtlichenverzeichnisses	8
7.	BESCHWERDEMANAGEMENT	9
	7.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Pfarreien	9
	7.2 Beratung bei sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim	10
	7.3 Beratung bei sexualisierter Gewalt außerhalb der katholischen Kirche	11
8.	ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG	12
9.	LITERATURVERZEICHNIS	13
	ANHANG I: VERHALTENSKODEX IM UMGANG MIT MINDERJÄHRIGEN, SCHUTZ- UND HILFEBEDÜRFTIGEN	14
	ANHANG II: KINDERRECHTE (ZUM AUSHÄNGEN IN DEN PFARRHEIMEN)	17
	ANHANG III: NOTFALLPLAN	18
	ANHANG IV: SEXUALISIERTE GEWALT (IM BEREICH DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ GÜLTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNG)	20

1. Leitbild

„So viel Nähe wie möglich und so viel Distanz wie nötig!“ Diese Aussage klingt zunächst widersprüchlich. Im Zusammenhang mit den Themen der Grenzverletzung und der sexualisierten Gewalt hat das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz im Umgang miteinander jedoch eine wesentliche Bedeutung.

Nähe ermöglicht Vertrauen und ist somit eine Voraussetzung dafür, dass Menschen sich einander anvertrauen können. Nähe und Vertrauen sind wichtige Aspekte, die es erst ermöglichen, Beziehungen aufzubauen. Sie können helfen, Empathie für das Gegenüber zu entwickeln, stellen aber auch ein Wagnis dar. Denn wer sich öffnet zeigt auch seine Verletzlichkeit. Das kann zum Nährboden für Grenzüberschreitungen und Übergriffe werden.

Distanz ermöglicht Respekt gegenüber anderen, denn wer Distanz wahrt, respektiert sein Gegenüber. So werden Grenzen nicht überschritten und der persönliche Wohlfühlbereich wird nicht verletzt. Das bildet Vertrauen, weil die Person in ihrer Gesamtheit wahrgenommen wird.

Das Schwierige dabei ist, dass jeder Mensch Nähe und Distanz sehr unterschiedlich empfindet. *„So kann die Nähe, die ich empfinde, dem anderen peinlich und zudringlich sein oder die Distanz, die der andere mir gegenüber einnimmt, als schmerzhaft und verletzend erfahren werden.“*¹ Das macht es nötig, dass jeder, der mit anderen Menschen in Kontakt tritt, sich immer wieder selbst überprüft und sensibilisiert.

Nur wenn wir mit offenen Augen und offenem Herzen schauen, können wir die Signale der Menschen erkennen, die sich uns anvertrauen. So können wir Grenzverletzungen vermeiden und Räume schaffen, in denen sich Schutzbefohlene sicher fühlen. Wir wollen Kindern und Jugendlichen einen Raum bieten, in dem sie sich frei von jeder Angst entwickeln können. Wir achten in besonderer Weise das Recht jedes Menschen auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.

Mit diesem Schutzkonzept geben wir eine Struktur vor, mit der wir ein gutes Miteinander schaffen und das Risiko von Grenzverletzungen und Übergriffen vermindern wollen. Uns ist bewusst, dass das nicht durch Einzelmaßnahmen erreicht werden kann. Nur ein gelebtes Schutzkonzept ermöglicht eine Grundhaltung von „Wertschätzung und Respekt“ mit dem Ziel einer „Kultur der Achtsamkeit“.

2. Rechtliche Grundlagen

- ◆ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ 01.01.2020
- ◆ Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ 01.01.2020

Daraus ergibt sich, dass „jeder Rechtsträger nach Absatz 3 der Rahmenordnung Prävention] [...] ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt“ erstellen muss.

¹ vgl. DÖRR (2010), S.20

Pfarrer Guido Busche fragte Frau Helga Moser, ob sie bereit sei, sich als „für Präventionsfragen geschulte Person“ ausbilden zu lassen. Frau Moser war einverstanden und bildete den Arbeitskreis Prävention, dem Frau Dörthe Stojanovic, Frau Ingrid Parge und Frau Regine Lange-Clausen angehören.

Das Schutzkonzept für die Gemeinde St. Marien vom heiligen Rosenkranz, zu der die Gemeinde St. Ansgar in Schneverdingen gehört, wurde am 07. September 2021 fertiggestellt und durch den Kirchenvorstand am 14. September 2021 und den Pfarrgemeinderat am 12. Oktober 2021 angenommen. Es tritt zum 01. Dezember 2021 in Kraft.

3. Geltungsbereich

Rechtsträger nach Absatz 3 der Rahmenordnung-Prävention sind u.a. die Pfarreien. Dies gilt also für die Pfarrei St. Marien vom heiligen Rosenkranz, Soltau mit St. Ansgar in Schneverdingen.

Damit hat das Institutionelle Schutzkonzept Gültigkeit für alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in den Gemeinden aktiv sind.

Es wird von der für Präventionsfragen geschulten Person in einer gemeinsamen Dienstbesprechung vorgestellt werden, zu der diese einladen wird.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoanalyse

Als erster Schritt bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes wurde eine Risikoanalyse für den Bereich der beiden Gemeindestandorte erstellt. Bei der Bestandsaufnahme wurden Risiken und Schwachstellen erkannt. Diese wurden in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst und an den Pfarrer weitergeleitet. Folgende Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden.

Gebäude in Soltau:

1. Die Beleuchtung des Treppenhauses und des Kellers wird über Bewegungsmelder gesteuert.
2. Man kann den Flur unten erst einsehen, wenn man ihn betreten hat. Am Anfang des Flures wird ein Spiegel so angebracht, dass man den Flur einsehen kann, bevor man ihn betritt.
3. Die Schränke, die im Flur stehen, bieten die Möglichkeit, sich dahinter zu verstecken und so jemandem ungesehen aufzulauern. Die Schränke in den verschiedenen Räumen und auch diese auf dem Flur werden durchschaut und es wird nach einer anderen Möglichkeit der Aufbewahrung gesucht.
4. Das Licht der Beleuchtung im Keller erzeugt eine unangenehme Atmosphäre. Dort werden hellere Lampen angebracht.
5. Es wird nach einer Möglichkeit gesucht, an den Türen im Keller von außen kenntlich zu machen, ob sie abgeschlossen sind oder nicht. Die Verriegelung soll so geändert werden, dass man die Tür von innen immer öffnen kann, auch wenn jemand sie abgeschlossen hat.

Gebäude in Schneverdingen:

Der Putzraum sollte abgeschlossen sein. Auch hier soll die Verriegelung so geändert werden, dass die Tür von innen immer geöffnet werden kann.

4.1 Personengruppen, die bei der Risikoanalyse im Blick waren:

- ◆ Kommunionkinder
- ◆ Firm-Gruppen
- ◆ Messdienergruppen
- ◆ Kinder- und Jugendfreizeiten
- ◆ Sternsinger
- ◆ Gemeindefeste und -fahrten/Fahrdienste
- ◆ Betreuung und Besuche durch Ehrenamtliche
- ◆ St. Martinsfeier und -umzug/Gründonnerstagsaktionen
- ◆ Beichtsituation

4.2 Mögliche Gefahrensituationen

- ◆ Einzelgespräche
- ◆ Randzeiten (Ankunfts- und Abholzeiten), Pausenzeiten
- ◆ Einzelbegleitung in der Vorbereitung auf Sakrament
- ◆ 1:1 Betreuung bei Fahrdienst, Einzelbeförderung
- ◆ Nähe- und Distanz-Beziehung

4.3 Personalverantwortung

- ◆ Es gibt bisher kein Personalgespräch mit neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt zu den oben genannten Gruppen haben.
- ◆ Die ehrenamtlich engagierten Jugendlichen haben nicht alle einen Jugendgruppenleiterkurs absolviert.
- ◆ Nicht alle, die ehrenamtlich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben eine Präventionsfortbildung besucht.

4.4 Räumliche Situation

- ◆ Im Keller des Gemeindehauses in Soltau ist die Beleuchtungssituation im Eingangsbereich, Kellerabgang und Kellerflur unzureichend, da keine Bewegungsmelder installiert sind.
- ◆ Die Beleuchtungskörper sind zu schwach.
- ◆ Durch Schränke auf dem Flur sind Bereiche nicht einzusehen.
- ◆ Nicht in allen Außenbereichen sind ausreichend Bewegungsmelder installiert.

4.5 Grundsätzliche Anmerkungen

- ◆ Es gibt kein allgemeingültiges Konzept für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- ◆ Ein Beschwerdesystem ist nicht vorhanden.
- ◆ Die Kinderrechte wurden bisher nicht explizit thematisiert.

5. Bedingungen für die Arbeit im Kontakt mit Kindern und minderjährigen Jugendlichen

5.1 Laut der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim sind folgende Punkte zu beachten:

Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sind laut Präventionsordnung:

- ◆ Teilnahme an einer Präventionsfortbildung [3.6 der Rahmenordnung-Prävention],
- ◆ Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung [3.1.2 der Rahmenordnung-Prävention],
- ◆ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (erforderlich bei Übernachtungen und regelmäßigen Veranstaltungen) [3.1.1 der Rahmenordnung-Prävention],
- ◆ Unterschrift des Verhaltenskodex der Katholischen Kirche [3.2 Rahmenordnung-Prävention],
- ◆ Erstgespräch vor Aufnahme eines ehrenamtlichen Engagements. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in ihren Arbeitsbereich eingeführt.

5.2 Laut Verhaltenskodex der Katholischen Kirche St. Marien vom heiligen Rosenkranz sind folgende Punkte zu beachten:

- ◆ Jugendliche, die mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Jugendgruppenleiterkurs mit Erwerb der Jugendleiter/in-Card (Juleica) abgeschlossen haben. Wenn dieser Kurs keine Präventionsfortbildung beinhaltet, muss diese als eigenständige Fortbildung nachgeholt werden.
- ◆ Veranstaltungen und Aktivitäten mit Kindern- und Jugendlichen finden nicht in privaten Räumlichkeiten statt.

6. Unterlagen- und Informationsmanagement

6.1 Verwaltung der Präventionsunterlagen

Nach der absolvierten Schulung reichen die angestellten und ehrenamtlich Tätigen folgende unterzeichnete Unterlagen in einem der Kirchort-Sekretariate ein:

- ◆ Teilnahmebescheinigung
- ◆ Selbstauskunftserklärung

Diese Unterlagen werden von den örtlichen Sekretärinnen in das jeweilige Pfarrbüro weitergeleitet und dort in die Akten aufgenommen.

6.2 Einsichtnahme in das ‚Erweiterte Führungszeugnis‘

Benötigt eine ehren- oder nebenamtlich tätige Person ein ‚Erweitertes Führungszeugnis‘, erhält sie eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, damit die Gebührenbefreiung nachgewiesen werden kann.

Die angestellten Sekretärinnen aller Kirchorte sind berechtigt, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ehrenamtlich Engagierter zu nehmen, wenn sie ihnen vorgelegt werden. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

Die Einsichtnahme wird mithilfe eines Formulars dokumentiert, in dem ausschließlich der vollständige Name der betreffenden Person, die Anschrift und das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Ort und Datum der Einsichtnahme vermerkt werden. Es dürfen keine weiteren Informationen notiert/gespeichert werden.

Erfolgt aufgrund des Führungszeugnisses ein Tätigkeitsausschluss dürfen keine Daten über die Person notiert/gespeichert werden.

Das Formular wird von der für die Einsichtnahme zuständigen Person und von der/dem Ehrenamtlichen unterschrieben, der somit auch seine Einwilligung zur Speicherung der erhobenen Daten erteilt.

Die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

6.3 Verwaltung des Ehrenamtlichen Verzeichnisses

Für jede Pfarrei wird im jeweiligen Pfarrbüro ein Ehrenamtlichen Verzeichnis geführt, in dem folgende Informationen notiert sind:

- Name
- Anschrift
- Aufgabe/n
- Präventionsfortbildungspflichtig (ja/nein)
- Grundkurs Prävention absolviert (Datum)
- Selbstverpflichtungserklärung (liegt vor: ja/nein)
- Muss erweitertes Führungszeugnis vorweisen (ja/nein)
- erweitertes Führungszeugnis wurde vorgelegt (Datum des Führungszeugnisses)
- Verhaltenskodex (unterschrieben)
- Schlüssel (Gebäude, Türen bzw. Nummer)

Dieses Verzeichnis wird von der jeweiligen Pfarrsekretärin regelmäßig (spätestens halbjährlich) aktualisiert. Dazu werden die VorOrtTeams, der Kirchenvorstand, der Pfarrer und die Gruppierungen nach personellen Änderungen befragt.

Wenn die Anfrage zur Aktualisierung von der *Fachstelle Prävention von sexuellen Missbrauch* in Hildesheim eintrifft, gleicht die Pfarrsekretärin die gesendete Liste mit dem Ehrenamtlichen Verzeichnis ab, aktualisiert diese und sendet sie zurück.

7. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche der Gemeinde sollen befähigt und ermutigt werden Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es ein Klima der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder ein solcher an sie herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z.B. Blitzlichtrunden am Schluss einer Gruppenstunde.

Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit Ansprechpartner. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pastoralteam auch die verschiedenen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter bzw. Katechetinnen und Katecheten.

Darüber hinaus sind die für Präventionsfragen geschulten Personen und die zuständigen Präventionsfachkräfte im Bistum Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

7.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Pfarrei, die auch jeweils im Pfarrbrief und auf der Homepage veröffentlicht werden

Helga Moser, für Präventionsfragen geschulte Person
Tel.: 05193/972088 Mobil: 0170/2365865
E-Mail: praevention-kk@t-online.de

Dörthe Stojanovic
Tel.: 0152/53360695

Ingrid Parge
Tel.: 0176/81770968

Regina Lange-Claussen
Tel.: 0173/6589201

Pfarrer Guido Busche
Tel.: 05191/9274101
E-Mail: pfarrer.busche@ewe.net

Außerdem können Fragen, Probleme oder Anregungen, gerne in einem verschlossenen Umschlag, im Pfarrbüro Soltau oder bei Helga Moser privat in Schneverdingen, Küperhoff 5, abgegeben werden.

7.2 Beratung bei sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im Bistum Hildesheim gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 25.04.2020

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,
- ein ehemalige Heimkind sind

wenden Sie sich bitte an eine der vier beauftragten Ansprechpersonen:

- ◆ Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391

- ◆ Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin
Psychosomatische Medizin
Tel. 0471 41879577
hemunk@t-online.de

- ◆ Anna-Maria Muschik
Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
Hustedter Straße 6, 27299 Langwedel
Tel. 04235 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

- ◆ Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

Der Bischöfliche Beraterstab

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, Frau Andrea Fischer, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

- ◆ Andrea Fischer, Geschäftsführerin
- ◆ Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- ◆ Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- ◆ Dr. Helmut Munkel, Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin/Psychosomatische Medizin
- ◆ Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- ◆ Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- ◆ Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- ◆ Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- ◆ Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

7.3 Beratung bei sexualisierter Gewalt außerhalb der katholischen Kirche

Behördliche Einrichtungen

- ◆ Landkreis Heidekreis, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Allgemeiner Sozialer Dienst

In Bad Fallingbostel, Vogteistr. 19
Tel.: 05162 970-291/-191

In Soltau, Harburger Str. 2
Tel.: 05191 970-771

- ◆ Erziehungsberatungsstelle in Soltau, Harburger Str. 2
Tel.: 051941 – 771

Kirchliche Beratungsstellen

- ◆ Katholische Telefonseelsorge
Tel.: 0800 111 0 222

Nichtkirchliche Beratungsstellen

- ◆ Familien- und Kinderservice

Soltau, Birkenstr. 3
Tel.: 05191 4455

Schneverdingen, Bahnhofstr. 31
Tel.: 05193 975604

- ◆ Telefonseelsorge
Kinder- und Jugendtelefon
Tel.: 0800 111 0 333

- ◆ Kinderschutzbund
Soltau, Unter den Linden 21
Tel: 05191 18626

... oder der Arzt Ihres Vertrauens.

8. Überprüfung der Umsetzung

Die Überprüfung der Umsetzung des Schutzkonzeptes erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen, die in den Gemeinden aktiv sind, zu der die für Präventionsfragen geschulte Person einladen wird.

9. Literaturverzeichnis

9.1 Quellen

- BISTUM HILDESHEIM (HRSG., 2015): Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim. Hildesheim
- DÖRR, MARGRET (2010): Nähe und Distanz. Zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern in pädagogischen Arbeitsfeldern. In: BzGA FORUM 3/2010, S. 20ff
- ENDERS, URSULA; KOSSATZ, YÜCEL; U.A. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V.

9.2 Weiterführende Literatur

- LANGENDÖRFER, DR. HANS (HRSG., 2013): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn
- LANGENDÖRFER, DR. HANS (HRSG., 2013): Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn
- SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (HRSG., 2018): Arbeitshilfen Nr. 246, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Anhang I: Verhaltenskodex im Umgang mit Minderjährigen, Schutz- und Hilfebedürftigen

In unserer Gemeinde wollen wir dazu beitragen, dass sich junge Menschen zu gereiften und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können. Damit das gelingt, müssen unsere Gemeinden Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche sich wohl- fühlen und sicher sind. Nur so können Erfahrungsräume für Gemeinschaft und Glauben eröffnet werden. Dazu ist es notwendig, dass sie Vertrauen zu den jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen aufbauen. Uns ist bewusst, dass solch ein Vertrauen verletzlich macht und letztlich missbraucht und enttäuscht werden kann. Damit die Verwundbarkeit junger Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- ◆ Einzelgespräche finden nur in Räumen statt,
 - die nicht verschlossen sind,
 - in denen sich Schutzpersonen nach außen hin bemerkbar machen können,
 - die öffentlich genutzt werden und
 - die möglichst einsehbar, hell und freundlich gestaltet sind.
- ◆ Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen, die in eine Abhängigkeit führen, sind zu unterlassen.
- ◆ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- ◆ Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- ◆ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

2. Interaktion, Kommunikation

- ◆ Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- ◆ Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

3. Veranstaltungen und Reisen

- ◆ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss die Maßnahme auch von weiblichen und männlichen Personen begleitet werden.
- ◆ Bei Übernachtungen haben erwachsene Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten, getrennt von den Schutzpersonen, zu nutzen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- ◆ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- ◆ Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zweierwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine räumlich getrennte Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- ◆ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

- ◆ Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- ◆ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- ◆ Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

- ◆ Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial ist zu beachten. Die Auswahl hat nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersadäquat [z. B. Altersangaben der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) beachten] zu erfolgen.

8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- ◆ Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:
 - Der Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiel-lokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
 - Der Erwerb oder das Mitführen von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Es ist Bezugspersonen verboten, solche Medien, Datenträger und Gegenstände an Schutzpersonen weiterzugeben.

- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen ist laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen die Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anhang II: Kinderrechte (zum Aushängen in den Pfarrheimen)

Deine Meinung zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Ideen einzubringen.

Dein Gefühl zählt!

Du merkst selbst am besten, wenn sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt. Das können Worte oder Berührungen sein.

Du darfst sagen, wie du dich fühlst.

Dein „Nein“ zählt!

Manchmal darf und musst du „Nein!“ sagen:

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt.

Wenn dir ein Spiel Angst macht.

Wenn du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst.

Du darfst selbst bestimmen

... ob du bei etwas mitmachst.

... von wem du dich berühren lässt und wie.

... ob du fotografiert oder gefilmt werden möchtest.

Du darfst dir Hilfe holen

... wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer das Recht auf Hilfe durch deine Eltern, andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Hilfe holen ist mutig!

Geheimnisse, die dir Angst machen, darfst du weitererzählen.

Hilfe holen ist kein Petzen!

Uns kannst du ansprechen, wenn du Hilfe brauchst:

Foto und Kontaktdaten der jeweiligen für Präventionsfragen geschulten Person.

Anhang III: Notfallplan

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird.

1. Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum andere aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

A) Ruhe bewahren

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren

B) Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern miteinbeziehen
- Evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen

C) Besonnen Handeln

- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

2. Was tun bei der Vermutung, eine Minderjährige/ein Minderjähriger ist Opfer sexueller Gewalt

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!

A) Ruhe bewahren

B) Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit der Täterin/dem Täter
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

C) Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

D) Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen:
Frau Dr. Kramer, Frau Siano, Herr Dr. Munkel
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII

3. Was tun, wenn eine Minderjährige/ein Minderjähriger von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

A) Ruhe bewahren

B) Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft „Du trägst keine Schuld!“
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an die potentielle Täterin/den potentiellen Täter
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

C) Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

D) Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen:
Frau Dr. Cramer, Frau Siano, Herr Dr. Munkel
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden (Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers)

Anhang IV: Sexualisierte Gewalt (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gültige Begriffsbestimmung)

Anders, als in den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ wird in der Rahmenordnung nicht der juristische Begriff „sexueller Missbrauch“, sondern der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern um eine sexualisierte Form von Gewalt handelt. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um ein vordringliches sexuelles Verlangen.

Hilfreiche Unterscheidung

In der Fachwelt wird folgende Differenzierung³ vorgenommen:

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

1. Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen passiert. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Grenzverletzungen sind noch keine sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn, denn diese geschieht gezielt und nicht aus Versehen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- *eine nicht gewollte Umarmung*
- *die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“*
- *eine versehentliche unangenehme Berührung*
- *eine unbedachte verletzende Bemerkung*
- *unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums*

² vgl. ENDERS; KOSSATZ U. A. (2010)

Von Grenzverletzungen abzugrenzen sind durch Fachkräfte ausgeführte und fachlich begründete Handlungen z.B. in der Pflege und Gesundheitsversorgung, auch wenn sie die persönlichen und körperlichen Grenzen der Intimsphäre überschreiten sollten.

2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig passieren oder aus Versehen, sondern mit Absicht oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht.

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- *wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),*
- *Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen*
- *anzügliche sexualbezogene Bemerkungen*
- *Voyeurismus*
- *Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben*
- *Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen*
- *Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen*

3. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, aber auch solche, bei denen Täter oder Täterin ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter/in und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Beispiele für strafbare sexualbezogene Handlungen:

- *sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Mädchen und Jungen*
- *Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen von Kindern und Schutzbefohlenen an sich vornehmen lassen*
- *Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)*
- *Masturbation vor Kindern vor laufender Kamera, in Chaträumen oder per Skype*
- *Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen*
- *Exhibitionismus*
- *versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung*

- *Sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit*

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit minderjährigen Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Minderjährigen ausgehen sollte.

Strafbar sind zudem sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung, egal ob sie mit Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen stattfinden.